



Bekanntmachung der Gemeinde Herscheid

Bebauungsplan Nr. 36 „Oberer Rahlenberg“

hier: Beschluss über den Entwurf sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Herscheid hat in seiner öffentlichen Sitzung am 28. Juni 2016 den Beschluss über den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 36 „Oberer Rahlenberg“ sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB gefasst.

Nach dem Planentwurf soll am nördlichen Ortsrand von Herscheid am „Oberen Rahlenberg“ ein Wohngebiet für ca. 38 Ein- und Zweifamilienwohnhausgrundstücke mit einer durchschnittlichen Größe von 600-700 m² entwickelt werden. Es ist geplant, das Baugebiet entsprechend der Hangneigung parallel zur vorhandenen Wohnbebauung Bergstraße zu entwickeln. Die Planstraße schließt im Osten an die Räriner Straße und im Westen über einen Wirtschaftsweg an die Bergstraße an. Der Geltungsbereich ergibt sich aus der beigefügten Übersichtskarte.

Der vom Planungs-, Bau- und Umweltausschuss gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 36 „Oberer Rahlenberg“ einschließlich Begründung liegt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB **in der Zeit vom 25. Juli 2016 bis einschließlich 26. August 2016** während der Dienststunden

montags bis freitags von	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
dienstags von	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags von	14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

im Rathaus in Herscheid, Plettenberger Straße 27, Zimmer 326, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während dieser Zeit können schriftlich, per E-Mail an post@herscheid.de, oder zur Niederschrift Anregungen oder Bedenken vorgebracht werden. Der Plan kann auch über das Internet, Homepage der Gemeinde Herscheid unter www.herscheid.de (> Planen, Bauen & Wohnen > Bauleitplanverfahren), eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nur fristgerecht geltend gemachte Anregungen und Bedenken bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan berücksichtigt werden können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Herscheid, 29. Juni 2016

Der Bürgermeister
S c h m a l e n b a c h

